



Newsletter Juli 2017

Wichtige Steuertermine im Juli 2017		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.07.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Mai 2017 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Juni 2017 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das II. Quartal 2017 ohne Fristverlängerung			
10.07.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> * bei monatlicher Abführung für Juni 2017 bei vierteljährlicher Abführung für das II. Quartal 2017 </div>				
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.07.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Einkommensteuer

Häusliches Arbeitszimmer: Wann Selbständige ihre Raumkosten (beschränkt) abziehen können

Selbständige dürfen die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen, wenn der Raum der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Selbständigen für die betriebliche Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Kosten zumindest begrenzt bis 1.250 € pro Jahr abgesetzt werden.

In einem neuen Urteil ist der Bundesfinanzhof (BFH) der Frage nachgegangen, wann einem Selbständigen außerhalb seines Arbeitszimmers kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, so dass er seine Raumkosten begrenzt abrechnen darf. Geklagt hatte ein selbständiger Logopäde, der zwei Praxen mit vier Angestellten in angemieteten Räumlichkeiten betrieben hatte. Sein Finanzamt hatte die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer aberkannt und darauf verwiesen, dass ihm in den Praxen schließlich ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung gestanden habe. Dem Logopäden sei zumutbar gewesen, die Praxisräume nach den Praxisöffnungszeiten (und nach der Belegung durch seine Angestellten) für die bürotechnischen Aufgaben zu nutzen, die er in seinem häuslichen Arbeitszimmer erledigt hatte.

Der BFH ist dieser Ansicht nun entgegengetreten und hat den **beschränkten Raumkostenabzug zugelassen**. Die Richter verwiesen darauf, dass **auch Selbständige mit externen Betriebs- und Praxisräumen auf ein zusätzliches häusliches Arbeitszimmer angewiesen** sein können. Ob dies der Fall ist, muss **einzelfallabhängig** nach der Beschaffenheit des „anderen Arbeitsplatzes“ im Betrieb bzw. in der Praxis und nach den Rahmenbedingungen seiner Nutzung geklärt werden. Im vorliegenden Fall war dem Logopäden nicht zumutbar, seine Praxisräume als außerhäusliches Arbeitszimmer zu nutzen - ihm stand dort somit kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung, so dass er die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer begrenzt mit 1.250 € pro Jahr absetzen durfte. Entscheidungserheblich war unter anderem, dass die Praxisräume durch die Angestellten genutzt worden waren.

Hinweis: Selbständige haben für ihr häusliches Arbeitszimmer somit Aussicht auf einen beschränkten Raumkostenabzug, wenn die Möglichkeiten der Raumnutzung in ihrer Praxis bzw. in ihrem Betrieb erheblich eingeschränkt sind. Ob ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, muss jedoch stets einzelfallabhängig geprüft werden.

Thesaurierte Gewinne: Einbringung in Stiftung führt nicht zur Nachversteuerung

Kennen Sie einen Weg, Ihre Unternehmensgewinne ermäßigt zu versteuern? Nein? Damit sind Sie nicht allein - und möglicherweise behalten Sie Ihre Auffassung auch nach dem Lesen dieses Artikels noch bei.



Grundsätzlich bietet das Einkommensteuergesetz diese Möglichkeit aber an: Personengesellschaften und Einzelunternehmer können auf Antrag für im Unternehmen belassene **(thesaurierte) Gewinne** statt der tariflichen Einkommensteuer einen **Steuersatz von nur 28,25 %** zahlen. Bei einem Spitzensteuersatz von 42 % oder 45 % hört sich das erst einmal interessant an.

Einen Haken hat der Antrag allerdings: Wenn man die thesaurierten **Gewinne später aus dem Unternehmen entnimmt**, wird eine **Nachversteuerung von 25 %** fällig (im Endeffekt zahlt man also mehr als den Spitzensteuersatz). Eine Nachversteuerung wird auch dann fällig, wenn mit dem Betrieb oder dem Mitunternehmeranteil etwas Außergewöhnliches passiert, das wie eine Entnahme wirkt. Was das alles sein kann, ist im Gesetz explizit aufgeführt: beispielsweise eine Betriebsaufgabe oder -veräußerung, aber auch die Einbringung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Sobald es im Gesetzestext eine Aufzählung gibt, gehen die Finanzgerichte (FG) davon aus, dass sich der Gesetzgeber über die Liste intensiv Gedanken gemacht und auch nichts vergessen hat. Daher urteilte das FG Münster kürzlich, dass eine **Einbringung in eine Stiftung nicht zur Nachversteuerung führt**, weil dieser Fall nicht im Gesetz aufgeführt ist. Im Streitfall hatte der Gesellschafter einer GmbH & Co. KG mehrere Millionen begünstigt versteuerte thesaurierte Gewinne in eine Stiftung übertragen und wollte sie nicht nachversteuern.

Zudem betonte das FG, dass eine **Vermögensübertragung nicht zwangsläufig eine Einbringung** im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist. Bereits aus diesem Grund war der Vorgang im Streitfall ohnehin von der Nachversteuerung ausgeschlossen. Bei einer Übertragung wird der nachversteuerungspflichtige Betrag nämlich vom Rechtsnachfolger übernommen. Dass dann später eventuell gar keine Nachversteuerung mehr möglich ist, interessierte das FG wenig. So konnte im Streitfall durch die neue Gesellschaftsform einer Stiftung (eine Stiftung ist eine Körperschaft, keine Personengesellschaft) der Nachversteuerungsbetrag gar nicht fortgeführt werden. Dies entsprach aber der gesetzlichen Regelung.

Telearbeit und Homeoffice: Raumkostenabzug richtet sich nach zeitlicher Nutzung

Viele Arbeitgeber bieten ihren Arbeitnehmern mittlerweile Heimarbeitsplätze an. Die verstärkte Schaffung solcher Homeoffices ist dabei nicht immer der Raumnot am Betriebssitz geschuldet, sie erfolgt häufig sogar auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitnehmer, damit diese sich - zumindest tageweise - lange Pendelstrecken zur Arbeit ersparen können.

In einer neuen Verfügung zur steuerlichen Behandlung von häuslichen Arbeitszimmern ist die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) nun explizit auf die Absetzbarkeit von Heimarbeitsplätzen eingegangen. In welcher Höhe die Kosten für ein Homeoffice absetzbar sind, richtet sich demnach nach dem zeitlichen Nutzungsumfang:

- **Fünf-Tage-Homeoffice:** Sofern der Arbeitnehmer ausschließlich im Homeoffice arbeitet und ihm im Büro des Arbeitgebers kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, befindet sich der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit zu Hause, so dass die Raumkosten in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden dürfen.
- **Drei-Tage-Homeoffice:** Sofern die erledigten Arbeiten des Arbeitnehmers im Homeoffice und im Betrieb qualitativ gleichwertig sind, entscheidet der zeitliche Nutzungsumfang der Räume über die Absetzbarkeit des Heimarbeitsplatzes. Wird das Homeoffice während der überwiegenden Wochenarbeitszeit genutzt (= mindestens drei Tage pro Woche bei Vollzeitarbeitnehmern), liegt dort der Tätigkeitsmittelpunkt, so dass die Raumkosten ebenfalls in vollem Umfang absetzbar sind.
- **Zwei-Tage-Homeoffice:** Verbringt der Arbeitnehmer in seinem Homeoffice weniger Zeit als im Betrieb (= nur ein bis zwei Tage pro Woche bei Vollzeitarbeitnehmern), liegt sein Tätigkeitsmittelpunkt an seinem betrieblichen Arbeitsplatz, so dass kein voller Raumkostenabzug für das Homeoffice möglich ist. Die Kosten dürfen aber beschränkt bis zu 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten abgesetzt werden, sofern es dem Arbeitnehmer untersagt ist, an den Homeoffice-Tagen im betrieblichen Büro zu arbeiten.



Hinweis: Die OFD weist weiter darauf hin, dass Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kosten eines Homeoffice den steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers erhöhen (keine steuerfreie Kostenerstattung). Gleiches gilt für die Zahlung eines pauschalen Bürokostenzuschusses oder bei Übernahme der Kosten für die Büroeinrichtung durch den Arbeitgeber.

Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Erstausrüstung können in voller Höhe geltend gemacht werden

Kosten, die ein Angestellter aufwendet, um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erzielen, bezeichnet das Einkommensteuergesetz als Werbungskosten. Die meisten dieser Kosten können in der Steuererklärung angesetzt werden, um das Einkommen und damit die Steuerlast zu mindern.

Damit das Finanzamt die Werbungskosten nicht in jeder Steuererklärung einzeln prüfen muss, hat der Gesetzgeber einen Pauschbetrag von 1.000 € pro Jahr eingeführt. Dieser Betrag wird bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber berücksichtigt.

Viele Arbeitnehmer kommen über diese 1.000 € nie hinaus. Angestellte mit einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** können über die Höhe des Werbungskosten-Pauschbetrags dagegen nur müde lächeln. Für sie ist ein anderer Betrag interessant: Sie dürfen **monatlich maximal 1.000 € Unterkunftskosten als Werbungskosten** geltend machen.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat nun klargestellt, dass diese Obergrenze nur für Unterkunftskosten gilt. Andere Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind dadurch nicht begrenzt. Im Urteilsfall hatte ein Angestellter einen doppelten Haushalt begründet und diverse **Aufwendungen für dessen Erstausrüstung** als Werbungskosten geltend gemacht. Das Finanzamt kürzte den Abzugsbetrag auf 1.000 € monatlich - auf knapp 2.000 € sollte der Angestellte dadurch verzichten. Doch das FG stellte klar, dass die Aufwendungen für die Erstausrüstung sonstige Kosten der doppelten Haushaltsführung sind und **gesondert berücksichtigt** werden. Eine Obergrenze existiert für diese nicht.

Hinweis: Sie führen einen doppelten Haushalt und haben diesbezüglich Informationsbedarf? Wir beraten Sie gern und erklären Ihnen im Detail, welche Kosten Sie geltend machen bzw. wie Sie diese nachweisen können.

Piloten und Flugbegleiter: Erste Tätigkeitsstätte am Heimatflughafen reduziert Fahrtkostenabzug

Seit 2014 gibt es im Steuerrecht keine „regelmäßige Arbeitsstätte“ mehr, sondern nur noch eine „erste Tätigkeitsstätte“. Und seither fällen die Finanzgerichte immer mehr Entscheidungen zu dem neuen Begriff. Aus dem Finanzgericht Hessen (FG) kommt nun ein Urteil für **Piloten und Flugbegleiter**: Nach der alten Rechtslage hatten diese keine regelmäßige Arbeitsstätte, sondern waren immer auswärts tätig. Ihre Fahrtkosten zu den unterschiedlichen Flughäfen konnten sie nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten berücksichtigen (also mit Hin- und Rückfahrt).

Laut FG gilt das seit 2014 nicht mehr, weil Piloten und Flugbegleiter seither eine **erste Tätigkeitsstätte** haben, wenn ihnen **per Arbeitsvertrag ein bestimmter Flughafen als „Homebase“** zugeordnet wird. Die vertragliche Zuordnung zu einem Betriebsteil - und als solcher gilt auch ein Flughafen, selbst wenn der Arbeitgeber dort noch nicht einmal ein Büro hat - führt nämlich zu einer ersten Tätigkeitsstätte. Und dann dürfen die Piloten und Flugbegleiter ihre **Fahrtkosten nur noch mit der Entfernungspauschale** (also nur mit der einfachen Strecke) von der Einkommensteuer abziehen.

Der Ansatz von Hin- und Rückfahrtkosten als Werbungskosten ist nur dann zulässig, wenn ein anderer Flughafen als die Homebase für den Start eines Fluges angefahren wird.

Hinweis: Sie arbeiten als „fliegendes Personal“ und können auch nur noch die Hälfte Ihrer Fahrtkosten von der Steuer absetzen? Noch ist das letzte Wort in dieser Angelegenheit nicht gesprochen. Der Bundesfinanzhof wird sich der Sache noch einmal annehmen. Wir informieren Sie dann über das Ergebnis.

Diskriminierung bei der Arbeit: Entschädigungs- und Vergleichszahlungen sind steuerfrei

Arbeitgeber denken in der Regel primär wirtschaftlich: Erbringt ein Arbeitnehmer seine Leistung nicht mehr, ergreifen sie Maßnahmen, um die Situation zu ändern. Im schlimmsten Fall entlassen sie den Angestellten. Wie kompliziert eine Kündigung mitunter werden kann, musste ein Arbeitgeber feststellen, der einer **Arbeitnehmerin personenbedingt kündigen** wollte, nachdem bei ihr ein Grad der Behinderung von 30 festgestellt worden war.



Dagegen wehrte sich die Arbeitnehmerin erfolgreich und erhielt 10.000 € als **Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz**. Über die steuerliche Behandlung dieser Entschädigung waren sich das Finanzamt und die Frau allerdings uneins: Während Letztere den Betrag nicht versteuern wollte, betrachtete das Finanzamt ihn als eine Art Entlassungsentschädigung.

Zur Klärung dieses Streitpunkts muss zwischen der Wiedergutmachung eines Vermögensschadens (z.B. von entgangenem Arbeitslohn) und der Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens (z.B. einer Diskriminierung) unterschieden werden. Ein Vermögensschaden wird typischerweise mit einer steuerpflichtigen Entlassungsentschädigung ausgeglichen. Eine **Zahlung wegen Diskriminierung** ist dagegen **steuerfrei**.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun entschieden, dass noch nicht einmal eine Diskriminierung vorliegen muss, damit die Zahlung steuerfrei bleibt. Im Streitfall zog die Entlassene zwar vor Gericht, allerdings schlossen sie und ihr Arbeitgeber einen Vergleich. Ein Urteil über die Frage, ob tatsächlich eine Diskriminierung vorgelegen hatte oder nicht, traf das Gericht gar nicht.

Demnach ist schon das potentielle Vorliegen eines immateriellen Schadens ausreichend, um **auch eine Vergleichszahlung zwecks Verhinderung weiterer Rechtsstreitigkeiten über die Diskriminierung** als steuerfreie Entschädigung anzuerkennen.

Hinweis: Haben Sie ebenfalls eine Einmalzahlung von Ihrem (ehemaligen) Arbeitgeber erhalten und wissen nicht, welche steuerlichen Konsequenzen sich daraus ergeben? Wir beraten Sie gern.

Berufliche Reisen: Kosten für Privatflugzeug können (teilweise) absetzbar sein

Wenn Arbeitnehmer berufliche Termine mit ihrem eigenen Privatflugzeug anfliegen, können die Flugkosten (zumindest teilweise) als Werbungskosten absetzbar sein - dies geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatte ein GmbH-Geschäftsführer mit Flugschein, der beruflich veranlasste Auswärtstermine mit seinem einmotorigen Privatflugzeug aufgesucht hatte. Die Kosten von rund 500 € pro Flugstunde hatte er zwar nicht von seinem Arbeitgeber zurückgefordert, wollte sie jedoch als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung abziehen. Finanzamt und Finanzgericht (FG) lehnten einen Werbungskostenabzug bereits dem Grunde nach ab, wurden jedoch vom BFH eines Besseren belehrt: Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass **Reisekosten** insbesondere dann **als Werbungskosten abziehbar** sind, wenn der Reise ein **unmittelbarer beruflicher Anlass** zugrunde liegt und die privaten Reiseinteressen nicht den Schwerpunkt bilden. Hiervon war bei den vorliegenden Flügen auszugehen. **Welches Verkehrsmittel** für eine beruflich veranlasste Reise **genutzt wird, ist** für den Werbungskostenabzug **prinzipiell unerheblich**. Wählt der Arbeitnehmer ein Privatflugzeug für einen beruflichen Auswärtstermin, darf hieraus regelmäßig nicht geschlossen werden, dass seine privaten Reiseinteressen den Schwerpunkt der Reise bilden.

Auch wenn die Flugkosten demnach dem Grunde nach als Werbungskosten abzugsfähig sind, muss die Höhe des Kostenabzugs besonders in den Blick genommen werden. Das Gericht verwies auf eine Vorschrift im Einkommensteuergesetz, nach der **unangemessene Kosten der Lebensführung (unangemessener Repräsentationsaufwand)** nicht steuerlich berücksichtigt werden dürfen. Ob Kosten unangemessen sind, richtet sich nach der Frage, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Arbeitnehmer die Kosten angesichts der zu erwartenden Vorteile ebenfalls auf sich genommen hätte. Die Flüge im Urteilsfall berührten nach Gerichtsmeinung durchaus die Lebensführung des Geschäftsführers, da er sein Flugzeug aus Freude am Fliegen für die Dienstflüge eingesetzt hatte. Ohne dieses Interesse wäre nicht erklärbar, dass er die Kosten nicht vom Arbeitgeber zurückgefordert hatte.

Hinweis: In einem zweiten Rechtsgang muss das FG den Fall nun erneut aufrollen. Kommt es zu dem - vom BFH bereits nahegelegten - Ergebnis, dass die Flugkosten zwar beruflich veranlasst, aber unangemessen waren, wird das FG den (angemessenen) abzugsfähigen Teil der Flugkosten bestimmen müssen. Der BFH verwies darauf, dass sich hier ein Ansatz von durchschnittlichen Flug- oder Bahnkosten einschließlich Reisenebenkosten (z.B. Kosten für die Anreise zum Flughafen bzw. Bahnhof) anbietet.

Bauffällige Wohnung: Vermieter kann Verluste bei handlungsunfähiger Eigentümergemeinschaft nicht absetzen

Schreibt ein Mietobjekt rote Zahlen, ist der Vermieter in der Regel daran interessiert, diese Verluste steuerlich abzusetzen - er folgt dem Motto „Geteiltes Leid ist halbes Leid“.



Dass der Fiskus Vermietungsverluste nicht in jedem Fall anerkennt, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein privater Vermieter mit dem Kauf einer Eigentumswohnung ein extremes Fehlinvestment eingegangen war.

Er hatte im Jahr 1993 für 180.000 DM eine Eigentumswohnung in einem Sechsparteienhaus erworben, das in einem vollkommen desolaten und maroden Zustand war. Vermietungseinnahmen erzielte er daraus nur in den ersten drei Jahren nach dem Kauf (aufgrund einer Mietgarantie des Verkäufers), danach stand die Wohnung durchgehend leer. Eine von der Eigentümergemeinschaft im Jahr 1999 beschlossene Sanierung schlug fehl, weil die Hausverwaltung die Geldmittel hierfür veruntreut hatte. Jahre später wurden zwar die alten Elektroheizungen ausgebaut, aber nicht durch eine neue Heizungsanlage ersetzt. Weil die Eigentümerverhältnisse in der Folgezeit unklar und etliche Miteigentümer des Hauses zudem unbekannt verzogen waren, war die Eigentümergemeinschaft daraufhin über Jahre handlungsunfähig und konnte keine weitergehende Sanierung beschließen.

Nachdem das Finanzamt die Verluste des Vermieters von insgesamt 36.000 € für die Jahre 2006 bis 2010 aberkannt hatte, wollte der Vermieter den Verlustabzug vor dem BFH durchsetzen, scheiterte damit jedoch auf ganzer Linie.

Die Bundesrichter bestätigten das vorinstanzliche Finanzgericht, das dem Vermieter die für den Verlustabzug erforderliche Einkünfteerzielungsabsicht abgesprochen hatte. Das Gericht verwies darauf, dass sich **die Wohnung** in den Streitjahren **in einem nicht vermietbaren Zustand** befunden hatte.

Zwar hatte sich der Vermieter durchaus um eine Sanierung und Fertigstellung seiner Wohnung bemüht, indem er beispielsweise die (später veruntreuten) Mittel zur Sanierung anteilig beigesteuert hatte - er war allerdings **aufgrund der handlungsunfähigen Eigentümergemeinschaft** nicht in der Lage gewesen, eine Vermietung zu erreichen. Er hatte **nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, die Betriebsbereitschaft des Objekts herzustellen**.

Hinweis: Im Jahr 2008 hatte der Vermieter einen Makler mit der Vermietung des Objekts beauftragt, was durchaus als Indiz für eine bestehende Einkünfteerzielungsabsicht herangezogen werden kann. Der BFH verwies jedoch darauf, dass diese Vermietungsbemühungen aufgrund des desolaten Zustands der Wohnung nicht ernsthaft und nachhaltig gemeint gewesen sein konnten.

6b-Rücklage: Verlängerung der Investitionsfrist setzt Baubeginn voraus

Grundsätzlich will der Gesetzgeber mit dem Einkommensteuergesetz sicherstellen, dass Steuerpflichtige ihre Steuern bezahlen. Allerdings gibt es auch Regeln, mit denen er Anreize für ein bestimmtes Verhalten schaffen will - beispielsweise mit der sogenannten **6b-Rücklage**. Veräußert man ein Grundstück, hat man die Möglichkeit, den **Veräußerungsgewinn nicht zu versteuern**, sondern die 6b-Rücklage in Anspruch zu nehmen. Bedingung ist, dass man innerhalb von vier Jahren ein neues Gebäude oder Grundstück anschafft. Verlängern kann man diese Frist um zwei Jahre, sofern man ein neues Gebäude errichtet.

Das wollte auch ein Unternehmer aus Bayern tun. Nach der Veräußerung eines Grundstücks im Jahr 2005 stellte er eine 6b-Rücklage in seiner Bilanz ein. Allerdings beauftragte er erst 2009 - kurz vor Ablauf der vierjährigen Investitionsfrist - einen Architekten, um den Bau eines neuen Gebäudes zu planen.

Zu spät, wie das Finanzgericht München befand. Denn die **Fristverlängerung auf sechs Jahre** kann man nur dann in Anspruch nehmen, wenn man **innerhalb von vier Jahren** mit der Herstellung des Gebäudes beginnt. Zwar muss hierzu lediglich der **Bauantrag gestellt** worden sein, allerdings muss man das Gebäude bereits **hinreichend konkret geplant** haben. Im Streitfall hatte der Architekt erst 13,5 Stunden investiert: Noch nicht einmal ein erster grober Entwurf war vorhanden. Zu wenig, um den Beginn der Gebäudeherstellung noch im vierjährigen Investitionszeitraum zu verorten. Die 6b-Rücklage wurde daher rückwirkend aberkannt und zuzüglich Zinsen aufgelöst.

Hinweis: Sie wollen genau wissen, ab wann die Gebäudeherstellung in Ihrem Fall als begonnen gilt oder wie hoch eine Nachversteuerung ausfallen würde? Gerne können wir das persönlich besprechen.

Vermietungsverluste: Teilweise keine Einkünfteerzielungsabsicht bei Teil-Leerstand

Damit eine Vermietung (oder Verpachtung) steuerlich anerkannt wird, muss der Vermieter den subjektiven Willen haben, mit seiner Tätigkeit positive Einkünfte zu erzielen. Das heißt, dass die Kosten auf lange Sicht durch die Erträge gedeckt sein müssen. Der Grund ist einfach: Wenn die Vermietung anerkannt ist, mindern die Verluste bei einer Unterdeckung die Einkommensteuerlast. #



Hat ein Vermieter aber gar nicht die Absicht, positive Einkünfte zu erzielen, betreibt er die Vermietung als „Privatvergnügen“ und hat keinen Anspruch auf eine Minderung seiner Steuerlast.

Dies bedeutet aber nicht, dass langjährige Verluste niemals anerkannt würden. Bei einer dauerhaften Vermietung an fremde Dritte gehen die Finanzbehörden nämlich typischerweise davon aus, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Diese Unterstellung basiert auf der Annahme, dass fremde Dritte sich gegenseitig nichts schenken. Vermietungen an nahestehende Personen müssen dagegen regelmäßig dem „Fremdvergleich“ standhalten. Dabei wird geprüft, ob das Mietverhältnis mit einem fremden Dritten in der gleichen Weise vereinbart und durchgeführt worden wäre.

Im Fall einer aus zwei Personen bestehenden **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR) musste noch genauer hingeschaut werden: Einer der Gesellschafter hatte eine der beiden Etagen in einem Haus gemietet, welches der GbR gehörte. Da er als Finanzberater tätig war, nutzte er diese Etage als Büro, während die andere Etage wegen datenschutzrechtlicher Bedenken unvermietet blieb. Den **Verlust**, den die GbR **mit der Vermietung des Hauses** erzielte, wollte das Finanzamt nicht anerkennen.

Das Finanzgericht Münster (FG) traf schließlich die folgende Entscheidung:

- Für die **leerstehende Wohnung** im Obergeschoss bestand **keine Einkünfteerzielungsabsicht**. Die hierauf entfallenden Kosten konnten steuerlich gar nicht geltend gemacht werden.
- Die Kosten und Erlöse aus der **vermieteten Wohnung** im Untergeschoss wurden dagegen anteilig dem anderen Gesellschafter zugeordnet. Denn eine Vermietung an sich selbst ist steuerlich unzulässig und die **Einkünfteerzielungsabsicht** kann auch **teilweise** gelten.

Um ihre Einkünfteerzielungsabsicht auch für die Wohnung im Obergeschoss glaubhaft zu machen, hätte die GbR das Haus umbauen und so auch die obere Wohnung vermietbar machen müssen. Hindernisse wie die angeführten Datenschutzbedenken sind laut FG zu beseitigen.

Hinweis: Sie haben ebenfalls eine Immobilie, deren Grundriss die Vermietung erschwert, und suchen nach einer Lösung? Wir können diese gern gemeinsam mit Ihnen entwickeln, um steuerliche Fallen zu umgehen.

Verluste aus Ferienimmobilien: Wann liegt eine Einkünfteerzielungsabsicht vor?

In Zeiten niedriger Zinsen kehren Anleger den klassischen Sparformen wie Spargbüchern und Festgeldern zunehmend den Rücken und schauen sich nach ertragreicheren Anlageformen um. Im Immobiliensegment fällt die Wahl mitunter auf den Kauf von Ferienwohnungen und -häusern. Wer hier vorrangig auf steuerfreie Wertsteigerungen der Immobilie setzt und durch die laufende Vermietung steuerliche Vermietungsverluste produziert, muss den Fiskus zunächst von seiner Einkünfteerzielungsabsicht überzeugen, damit die Minusbeträge steuerlich anerkannt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in einem neuen Beschluss darauf hin, dass die **Einkünfteerzielungsabsicht bei teilweiser Selbstnutzung des Feriendomizils schwerer nachzuweisen** ist als bei einer durchgehenden Vermietung. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss wie folgt unterschieden werden:

- Wird die Ferienwohnung bzw. das Ferienhaus **ausschließlich an Feriengäste vermietet** (und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten) und wird die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienunterkünften nicht erheblich unterschritten (= um mindestens 25 %), so soll der Fiskus davon ausgehen, dass der Vermieter eine Einkünfteerzielungsabsicht hat. In diesem Fall liegen die Hürden für die steuerliche Anerkennung von Vermietungsverlusten somit recht niedrig.
- Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, weil sich der Vermieter beispielsweise die **zeitweise Selbstnutzung** seines Feriendomizils vorbehalten hat, muss er sein Finanzamt durch eine - regelmäßig 30 Jahre umfassende - Prognoseberechnung von seiner Einkünfteerzielungsabsicht überzeugen, damit die Verluste anerkannt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung muss diese „Nachweishürde“ vom Vermieter bereits genommen werden, wenn er sich eine Selbstnutzung im Vertrag mit der Vermietungsorganisation lediglich vorbehalten, eine Selbstnutzung tatsächlich aber gar nicht stattgefunden hat.



Hinweis: Wer den Kauf einer Ferienimmobilie plant, sollte frühzeitig unseren steuerfachkundigen Rat einholen. Wir können von vornherein darauf hinwirken, dass die Rahmenbedingungen der Vermietung steueroptimal ausgestaltet werden (beispielsweise indem die Vermietung einem nicht nahestehenden Vermittler übertragen wird und eine Eigennutzung im Vermittlungsvertrag gezielt ganzjährig ausgeschlossen wird).

Schulinspektoren und Fachberater: Häusliche Arbeitszimmer sind nur beschränkt bis 1.250 € pro Jahr absetzbar

Lehrer können die Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer in der Regel nur beschränkt mit maximal 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten abrechnen, weil sich ihr Tätigkeitsmittelpunkt regelmäßig im Klassenzimmer der Schule befindet. Dort erbringen sie ihre Unterrichtsleistung als zentrales berufsprägendes Merkmal.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen weist darauf hin, dass der für Lehrer geltende beschränkte Raumkostenabzug auch für Fachberater der Schulaufsicht und Schulinspektoren zu beachten ist:

- **Fachberater der Schulaufsicht** sollen innovative Ansätze der Unterrichts- und Schulentwicklung vermitteln und unterstützen. Ihre Arbeit wird nicht nur am Schreibtisch im häuslichen Arbeitszimmer erbracht, vielmehr leisten sie auch eine fachbezogene unterrichtliche Beratung oder eine Mitwirkung bei der Beratung der Schulträger (bei der Schulbauplanung und bei der Errichtung von Fachräumen). Die Tätigkeit der Fachberater unterscheidet sich von der Tätigkeit der Lehrkräfte nur im Anfertigen von Stellungnahmen bei dienstlichen Beurteilungen und Gutachten für die Landesschulbehörden. Diese Tätigkeiten rechtfertigen jedoch keine von Lehrkräften abweichende Betrachtung, so dass häusliche Arbeitszimmer von Fachberatern ebenfalls nicht ihren Tätigkeitsmittelpunkt darstellen und bei ihnen somit ebenfalls nur ein beschränkter Raumkostenabzug mit bis zu 1.250 € pro Jahr in Betracht kommt.
- **Schulinspektoren** sollen Einsicht in die Arbeit der Schulen nehmen; ihre Tätigkeit umfasst eine Vorbereitungs-, eine Durchführungs- und eine Dokumentationsphase. Zwar verbringen Schulinspektoren die Vor- und Nachbereitungsphase in der Regel an ihrem Telearbeitsplatz im häuslichen Arbeitszimmer, diese Tätigkeiten sind allerdings nicht berufsprägend. Der qualitative Tätigkeitsschwerpunkt eines Schulinspektors liegt in der Einsichtnahme in die schulische Arbeit vor Ort. Ihr Mittelpunkt der Tätigkeit liegt somit nicht im häuslichen Arbeitszimmer, so dass auch für Schulinspektoren nur ein beschränkter Abzug der Raumkosten mit maximal 1.250 € pro Jahr möglich ist.

„Goldfinger“-Modelle: BFH akzeptiert Entstehung gewerblicher Verluste aus Goldankäufen

Im James-Bond-Klassiker „Goldfinger“ betreibt der gleichnamige Bösewicht einen regen Goldschmuggel und bringt damit das internationale Währungssystem erheblich in Gefahr. Namensgebend ist der Filmtitel später auch für Steuergestaltungsmodelle geworden, die zwar nicht das Währungssystem, sehr wohl aber das Steueraufkommen massiv gefährdeten. Bei den sogenannten „Goldfinger“-Modellen erzielten Personengesellschaften durch den Ankauf physischen Goldes erhebliche Verluste aus Gewerbebetrieb, so dass sich bei deren Gesellschaftern ein Steuerstundungs- oder Steuervermeidungseffekt einstellte. Hierbei musste wie folgt unterschieden werden:

- **Inlandsbezogene Gestaltungen:** Bei inländischen Personengesellschaften trat in der Regel ein Steuerstundungseffekt ein, weil die Anschaffungskosten für das Gold als sofort abziehbare Betriebsausgaben zu einem gewerblichen Verlust führten, der vom Gesellschafter mit seinen anderen positiven Einkünften verrechnet werden konnte.
- **Auslandsbezogene Gestaltungen:** Bei ausländischen Personengesellschaften konnte der Anfall von Einkommensteuer häufig vermieden werden, weil der inländische Steuersatz durch die ausländischen Verluste zunächst bis auf null reduziert wurde (negativer Progressionsvorbehalt). Durch den Verkauf des Goldes in einem späteren Jahr entstand regelmäßig keine oder nur eine geringe Steuersatzsteigerung, die den vorher erzielten Einspareffekt allenfalls marginal minderte.



Hinweis: Die Modelle machten sich zunutze, dass die Gesellschaft durch den Goldhandel eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, sie ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln darf und die Anschaffungskosten für das Gold (= Umlaufvermögen) sofort als Betriebsausgabe abziehbar sind.

In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof für einen Inlands- und einen Auslandsfall bestätigt, dass **diese Modelle zu negativen (Progressions-)Einkünften führten.**

Hinweis: Wer nun umgehend in die glänzenden (Gold-)Geschäfte einsteigen will, sollte wissen, dass der deutsche Gesetzgeber derartigen Gestaltungen zwischenzeitlich mit Gesetzesänderungen entgegengetreten ist. So wurde eine entsprechende Verlustverrechnungsbeschränkung installiert und ein sofortiger Betriebsausgabenabzug bei der Steuersatzermittlung unterbunden.

Opfergrenze bei Unterhaltsleistungen: Kürzung für Kind muss monatsgenau für Zeitraum der Kindergeldberechtigung erfolgen

Eltern wissen nur zu gut, dass Kinder während der Studienzeit viel Geld kosten können. Weit weniger bekannt ist, dass Unterhaltsleistungen an die Kinder als außergewöhnliche Belastungen abgerechnet werden können, wenn die Eltern für das Kind keinen Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge mehr haben - dies ist regelmäßig ab dem 25. Geburtstag der Fall.

Hinweis: Abziehbar sind in diesem Fall Unterhaltsleistungen bis zu 8.820 € pro Jahr, hinzu können übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge kommen. Damit der steuerliche Abzug eröffnet ist, darf das Kind aber nur über ein geringes Vermögen bis maximal 15.500 € verfügen. Zudem mindert das Einkommen des Kindes den abzugsfähigen Höchstbetrag, sofern es 624 € übersteigt.

Die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) fordert für den Abzug von Unterhaltsleistungen an ein volljähriges auswärtig untergebrachtes Kind zudem, dass das **Nettoeinkommen der Eltern in einem angemessenen Verhältnis zur Unterhaltsleistung** steht und ihnen selbst noch genügend Mittel für den eigenen Lebensunterhalt verbleiben (sog. Opfergrenze). Salopp gesagt, müssen sich Eltern die Unterstützung ihres Nachwuchses also auch tatsächlich leisten können. Nach einer Anweisung des Bundesfinanzministeriums beträgt die **Opfergrenze**

- 1 % je volle 500 € des verfügbaren Nettoeinkommens des Unterhaltzahlers (höchstens 50 %) abzüglich
- 5 % für den Ehegatten und für jedes Kind, für das der Unterhaltzahler einen Kindergeldanspruch hat (höchstens 25 %).

Dem BFH lag nun der Fall eines unterhaltzahlenden Vaters vor, der im Jahr 2011 über ein verfügbares Nettoeinkommen von 24.251 € verfügt hatte. Zwei seiner Söhne hatte er in diesem Jahr mit Unterhaltsleistungen unterstützt, für seinen dritten Sohn hatte ihm für die Monate Oktober bis Dezember 2011 Kindergeld zugestanden. Der BFH berechnete die Opfergrenze des Vaters wie folgt:

Verfügbares Nettoeinkommen	24.000 € (abgerundet)
Opfergrenze: 1 % je volle 500 € somit	48,00 %
- Abzug für Ehegatten	5,00 %
- <u>Abzug für kindergeldberechtigten Sohn</u>	<u>1,25 %</u>
= abziehbare Unterhaltsleistungen somit	41,75 % von 24.251 € = 10.125 €

Hervorzuheben ist, dass der BFH für den dritten Sohn nicht die komplette 5%-Pauschale in Abzug brachte, sondern nur einen **zeitanteiligen Ansatz für die Monate der bestandenen Kindergeldberechtigung** vornahm (Kürzung der Opfergrenze somit nur um 3/12tel von 5 % = 1,25 %).

Hinweis: Die monatsweise Berechnung des BFH ist für Unterhaltzahler günstiger als die pauschale 5%-Kürzung, wenn für ein Kind nur für einige Monate ein Kindergeldanspruch bestanden hat.

Behinderte volljährige Kinder: Heirat kann Kindergeldanspruch entfallen lassen

Während Kinder ohne Behinderung maximal bis zu ihrem 25. Lebensjahr steuerlich berücksichtigt werden können, erkennen Familienkassen und Finanzämter behinderte Kinder ohne Altersbeschränkung an, sofern sie sich wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst unterhalten können und ihre Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.



Hinweis: Eltern behinderter Kinder können die kindbedingten Vergünstigungen wie Kindergeld und Kinderfreibeträge theoretisch daher bis an das Lebensende des Kindes beanspruchen.

Eine neue Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt aber, dass die steuerliche Anerkennung des Kindes durch dessen Heirat schnell entfallen kann. Das Gericht erklärte, dass **Eltern eines behinderten volljährigen Kindes nach dessen Verheiratung** (mit einem durchschnittlich verdienenden Ehegatten) regelmäßig **kein Kindergeld mehr zusteht**. Ursächlich hierfür ist, dass **zu den finanziellen Mitteln des Kindes** nicht nur dessen eigene Einkünfte und Bezüge als verfügbares Einkommen **zählen**, sondern **auch Unterhaltsleistungen des Ehegatten**. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht es der Lebenserfahrung, dem nicht verdienenden Ehepartner in etwa die Hälfte des Nettoeinkommens seines Partners als Unterhalt zuzurechnen, sofern dem „Verdienerhegatten“ selbst noch ein Einkommen oberhalb des steuerlichen Existenzminimums verbleibt. Das Kind im Entscheidungsfall war nach der Heirat mit einem Durchschnittsverdiener demnach **imstande, sich selbst zu unterhalten**, so dass es nicht mehr gerechtfertigt war, den Eltern weiterhin Kindergeld und Kinderfreibeträge zu gewähren.

Mehraktige Berufsausbildung: Jahrelange Zwangspausen beenden den Kindergeldanspruch

Als Elternteil eines Kindes, das noch zur Schule geht, eine erste Berufsausbildung absolviert oder erstmalig studiert, haben Sie Anspruch auf **Kindergeld**, bis Ihr Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Doch was genau gilt eigentlich als erste Berufsausbildung bzw. Erststudium?

Laut Bundesfinanzhof kann auch ein Beruf, dem mehrere Ausbildungsabschnitte vorausgehen, als erster Beruf angesehen werden. Denn es kommt nicht nur darauf an, ob man nach einem Ausbildungsabschnitt schon befähigt ist, irgendeinem Beruf nachzugehen und Geld zu verdienen, sondern auch darauf, ob man subjektiv diesen Beruf erlernen oder weitermachen wollte, um erst den darauf aufbauenden Beruf auszuüben.

So argumentierte auch ein Vater, dessen Sohn Steuerberater werden wollte. Da der **Beratertitel das Ziel** des Sohnes war, müssten die **verschiedenen Ausbildungsschritte bis dahin** doch auch Kindergeld auslösen, dachte der Vater. Nach dem Abschluss einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten gibt es allerdings eine obligatorische Praxiszeit von zehn Jahren, bevor man zur Steuerberaterprüfung zugelassen wird. Diese Wartezeit kann man durch eine weitere Ausbildung zum Steuerfachwirt auf sieben Jahre verkürzen, die man aber erst drei Jahre nach Bestehen der Fachangestelltenprüfung absolvieren darf.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Saarland **schaden diese langen Unterbrechungen dem Kindergeldanspruch**. Damit eine Berufsausbildung im oben genannten Sinn anerkannt wird, müssen die Ausbildungsabschnitte sachlich und zeitlich zusammenhängen. Zumindest die zeitliche Komponente ist bei mehreren Jahren Unterbrechung nicht mehr erfüllt. Sowohl die ersten drei Jahre als auch die späteren vier Jahre

Wartezeit waren im Urteilsfall zu lang, so dass die Ausbildungen als separat verstanden wurden. Das Kindergeld für die Dauer der Ausbildung zum Steuerfachwirt und die Wartezeiten wurde dem Vater daher versagt.

Hinweis: Sie haben Fragen zu Ihrem Kindergeldanspruch bei einer mehraktigen Berufsausbildung Ihres Kindes? Wir beraten Sie gern.

Kinder zählen: Wenn das Kindergeld von verschiedenen Elternteilen beantragt wird

Für ihr erstes und zweites Kind erhalten Eltern je 192 € Kindergeld pro Monat, für das dritte 198 € und für jedes weitere Kind je 223 €. Der Umstand, dass das Kindergeld immer nur einem Elternteil bewilligt wird, kann manchmal überraschende Auswirkungen auf das Zählen der Kinder und damit auf die Höhe des Kindergeldes haben.

Über diese Auswirkungen hatte kürzlich das Finanzgericht Düsseldorf (FG) zu entscheiden. Im Streitfall erhielt eine Mutter für zwei Kinder aus erster Ehe jeweils 192 € Kindergeld. Für ihr **drittes, nichteheliches Kind** hatte nicht sie das **Kindergeld beantragt**, sondern der Vater des Kindes (ihr **Lebensgefährte**). Entgegen ihren Erwartungen erhielten die Eltern statt 196 € aber nur 190 € im Monat ausgezahlt (im Streitjahr 2016 galten niedrigere Staffeln), weil die **ersten beiden Kinder** der Mutter aus erster Ehe bei ihrem Lebensgefährten **nicht mitgezählt** wurden. Diese Zählweise wurde vom FG auch bestätigt.



Wollten die Eltern die höhere Kindergeldstufe erreichen, müsste entweder der Vater des Letztgeborenen die ersten beiden Kinder der Mutter adoptieren, so dass diese als seine eigenen Kinder mitgezählt werden. Oder die Mutter müsste das Kindergeld auch für das dritte Kind selbst beantragen.

Hinweis: Der klagende Vater hat stattdessen die dritte Möglichkeit gewählt und eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das FG-Urteil eingelegt. Sofern die Klage tatsächlich vor dem Bundesfinanzhof neu verhandelt wird, informieren wir Sie wieder.

Cum/Cum-Deals: BMF erläutert neue Vorschrift zur Missbrauchsvermeidung

Mit Wirkung zum 01.01.2016 hat der Gesetzgeber eine neue **Missbrauchsvermeidungsvorschrift** für sogenannte Cum/Cum-Transaktionen im Einkommensteuergesetz installiert.

Hinweis: Bei Cum/Cum-Transaktionen wollen ausländische Anteilseigner den Kapitalertragsteuerabzug auf Dividenden deutscher Aktien umgehen. Hierzu übertragen sie ihre Aktien zunächst kurz vor dem Dividendenstichtag auf eine inländische Bank, die schließlich die Dividende einstreicht. Kurz nach der Ausschüttung erwerben die Anteilseigner die Aktien einschließlich Dividende zurück. Die Bank lässt sich die auf die Dividende abzuführende Kapitalertragsteuer anrechnen und teilt diese Steuerersparnis mit den ausländischen Anlegern.

Durch die gesetzliche Neuregelung ist eine Anrechnung von Kapitalertragsteuer nur noch möglich, wenn ein Aktienerwerber die Aktie während eines Zeitraums von 91 Tagen um den Dividendenstichtag mindestens 45 Tage gehalten und dabei ein erhebliches Kursrisiko getragen hat.

Am 03.04.2017 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein umfassendes Anwendungsschreiben zu den Neuregelungen veröffentlicht. Darin äußert sich das BMF unter anderem zur Bestimmung des **Mindesthaltezeitraums und der Mindesthaltedauer der Aktien** und zu dem sogenannten **Mindestwertänderungsrisiko**, das vom Anleger für eine Steueranrechnung getragen werden muss. Auch die **Rechtsfolgen im Fall nicht erfüllter Anrechnungsvoraussetzungen** werden vom BMF eingehend beleuchtet.

Körperschaftsteuer

Steuererklärung: Grundlegende Überarbeitung der Körperschaftsteuerformulare für 2016

Dafür sind „die Deutschen“ in der Welt bekannt: für ihre Bürokratie. Dabei sind die hiesigen Steuerformulare sicherlich als „Bürokratie at its best“ zu bestaunen. Hinzu kommt aber noch, dass die Formulare nicht bleiben, wie sie sind, sondern jedes Jahr überarbeitet werden. Dies gilt nicht nur für die Einkommensteuer, sondern für alle Steuerarten.

Allein dies macht die Erstellung einer Steuererklärung nicht einfach. War das Feld für eine Eintragung im Vorjahr bekannt, kann es nun an völlig anderer Stelle auftauchen. Es kommen neue Felder hinzu, andere verschwinden. Zudem gibt es neue Anlagen, andere wiederum entfallen.

Für einen Geschäftsführer, der pflichtgemäß die Eintragungen des Steuerberaters in den Formularen nachzuvollziehen wünscht, wird die Körperschaftsteuererklärung 2016 eine besondere Herausforderung darstellen, denn die **Deklarationsformulare** unterlagen einer so **grundlegenden Renovierung** wie schon seit Jahren nicht mehr.

So entfällt zum Beispiel die separate Feststellungserklärung zum Eigenkapital, dafür gibt es nun die neue Anlage KSt 1 F. Weiterhin ist hervorzuheben, dass die Anlage A (steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben) wegfällt und deren Angaben in den Hauptvordruck überführt worden sind. Neu sind die Anlage Verluste und die Anlage Zinsschranke, die - wie der jeweilige Name schon verrät - die Berechnung der vortragsfähigen Verluste bzw. der Zinsschranke beherbergen.

Erfreulich ist, dass es nun auch Freitextfelder gibt. Diese sind erforderlich, um dem Finanzamt auch bei rein elektronischer Übermittlung der Steuererklärung individuelle Hinweise oder sachdienliche Erläuterungen zukommen zu lassen.

Hinweis: Aufgrund der verspäteten Auslieferung des Elster-Plug-ins durch das Bayerische Landesamt für Steuern an die Softwarehersteller kann die Elster-Übertragung für die KSt-Formulare voraussichtlich erst ab Mitte Mai 2017 erfolgen.



Bilanzierung: Teilwertaufholung für Anteile an Kapitalgesellschaften

In den Jahren 2001 bis 2004 gab es im Körperschaftsteuerrecht einige bedeutende Änderungen. Grund hierfür war die Einführung der Steuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen unter Kapitalgesellschaften. Ab 2001 waren Dividenden und Veräußerungsgewinne zunächst bei allen Körperschaften steuerfrei.

Zum Veranlagungsjahr 2004 installierte der Gesetzgeber jedoch für Unternehmen der Kranken- und Lebensversicherungen eine Ausnahme von der Steuerfreiheit.

Danach sind Dividenden und Veräußerungsgewinne, die ein solches Unternehmen aus anderen Anteilen an Kapitalgesellschaften erwirtschaftet, voll körperschaftsteuerpflichtig. Dies gilt auch und vor allem für Pensionskassen.

Eine Pensionskasse im Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Münster nahm auf Anteile an Investmentfonds in den Jahren 2002 bis 2004 Teilwertabschreibungen vor. Aufgrund der Gesetzesänderung wirkten sich die Teilwertabschreibungen nur im Jahr 2004 steuermindernd aus.

Als sich der Wert der Fonds im Jahr 2005 wieder erholte, stellte sich die Frage, ob zunächst

- die Teilwertabschreibungen aus 2002 und 2003 rückabzuwickeln waren, mit der Folge, dass die Wertzuschreibungen steuerfrei waren, oder
- die Teilwertabschreibungen aus 2004 rückabzuwickeln waren, mit der Folge, dass die Wertzuschreibungen steuerpflichtig waren.

Natürlich beehrte die Klägerin die erste Variante und die Betriebsprüfung die zweite. Die Richter schlossen sich der Meinung der Betriebsprüfung an und stellten die Teilwertzuschreibungen - soweit sie das Jahr 2004 rückabwickelten - vorne an und betrachteten sie als steuerpflichtig.

Dieses Verfahren nennt man auch LiFo - last in first out. Die Richter hielten es für folgerichtig, **Teilwertzuschreibungen immer zunächst innerhalb des jüngsten Systems rückabzuwickeln**. Erst dann dürfen steuerfreie Teilwertzuschreibungen vorgenommen werden.

Hinweis: Diese Unterscheidung zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Zuschreibungen ist allerdings pro Beteiligung vorzunehmen und darf nicht über alle Beteiligungen und Fonds hinweg einheitlich vorgenommen werden; das heißt, es ist für jede Beteiligung zu prüfen, wann die letzte Abschreibung erfolgt ist und ob diese steuerwirksam oder nicht steuerwirksam gewesen ist.

Eigene Anteile: Zur Behandlung von Anschaffungsnebenkosten

Der Erwerb eigener Anteile durch Kapitalgesellschaften kommt in der Praxis, zum Beispiel an der Börse, relativ oft vor. In der Regel handelt es sich um eine Maßnahme der Kurspflege oder um Maßnahmen zur Bündelung von Gesellschafterinteressen.

Die bilanzrechtliche Behandlung solcher eigenen Anteile hat sich durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) - also ab dem Wirtschaftsjahr 2010 - grundsätzlich gewandelt. Vor Geltung des BilMoG wurden gekaufte eigene Anteile als „ganz normale“ immaterielle Wirtschaftsgüter auf der Aktivseite gebucht. Die Aktivierung erfolgte wie bei allen anderen Wirtschaftsgütern auch mit den Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten. Seit dem BilMoG müssen eigene Anteile in einer Vorspalte des Eigenkapitals offen vom Stamm- oder Grundkapital abgesetzt werden, so dass es sich nicht mehr um Wirtschaftsgüter handelt, sondern das Stamm- oder Grundkapital herabgesetzt wird.

Diese bilanztechnische Herabsetzung darf aber natürlich nur mit dem Nennwert der Anteile erfolgen. Die Anschaffungsnebenkosten zum Beispiel sind laufender Aufwand. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Münster ging es um die Frage, was passiert, wenn **bereits vor der Geltung des BilMoG eigene Anteile (inkl. Anschaffungsnebenkosten) gekauft** worden sind **und dann eine Umstellung auf die neue Rechtslage vorzunehmen ist**.

Die klagende AG buchte die Anschaffungsnebenkosten in den laufenden Aufwand um, wogegen sich das Finanzamt wehrte. Die **Richter** allerdings gaben der Aktiengesellschaft recht und **ließen eine Aufwandsbuchung zu**.

Hinweis: Da diese Rechtsfrage bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, ließen die Richter die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zu. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH die Meinung der Finanzverwaltung oder diejenige der klagenden AG teilen wird.



Umsatzsteuer

Fremdgelder:

Genauere Trennung auf dem betrieblichen Konto erforderlich

Fremdgelder, die Sie als durchlaufende Posten vereinnahmen, sollten Sie unbedingt von anderen betrieblichen Einnahmen getrennt verwalten. Diese Empfehlung lässt sich aus einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) ableiten. In dem Verfahren hatte ein Rechtsanwalt für die Abwicklung anderer Unternehmen durch seine Kanzlei **Fremdgelder** erhalten. Daneben hatte er auch **eigene Vergütungen** vereinnahmt. Diese Gelder **vermischte er auf seinem betrieblichen Konto**.

Nach Ansicht des Finanzamts war durch die Vermischung der Gelder **nicht mehr eindeutig festzustellen, ob es sich tatsächlich um Fremdgelder handelte** oder um eigene Vergütungen. Der Rechtsanwalt musste daher auch die Fremdgelder **als eigene Einnahmen der Umsatzsteuer unterwerfen**. Seine gegen diese Behandlung gerichtete Klage vor dem Finanzgericht (FG) blieb erfolglos. Und auch der BFH hat nun bestätigt, dass der Anwalt die Gelder versteuern muss, weil sich nicht mehr feststellen lässt, ob es sich wirklich um Fremdgelder handelt.

Hinweis: Zwischendurch hatte der Rechtsanwalt die mündliche Verhandlung am FG aus Protest gegen vermeintliche Verfahrensfehler vorzeitig verlassen. Dies verhinderte aber nicht, dass das Gericht die Verhandlung fortführte. In der Regel reagieren Richter auf ein solches Verhalten mit einer ungünstigen Entscheidung für den Kläger.

Photovoltaikanlage:

Wenn der Mieter vor der Installation die Dachsanierung übernimmt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich unlängst mit dem Fall eines Betreibers von **Photovoltaikanlagen** auseinandergesetzt, der für seine Zwecke die **Dachfläche** einer Reithalle **angemietet** hatte. Die Halle, auf der die Anlage installiert werden sollte, stand im Eigentum einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR); die Nutzung der Dachfläche hatten die Parteien vertraglich vereinbart.

Da das Dach aus Asbestplatten bestand, **übernahm der Mieter die Erneuerung** desselben, bevor er die Anlage darauf errichtete. Aus den Kosten der Dachsanierung machte er die Vorsteuer geltend. Allerdings ging das Finanzamt davon aus, dass es sich bei der Erneuerung um eine steuerpflichtige Leistung gegenüber dem Vermieter handelte. Damit konnte der Mieter die Vorsteuer zwar geltend machen, sollte für die Sanierung jedoch in gleicher Höhe wieder Umsatzsteuer abführen.

Der BFH kam hier zu dem Ergebnis, dass die Dachsanierung eine **Werklieferung des Mieters gegenüber dem Vermieter** darstellte. Damit musste er im Prinzip **Umsatzsteuer** an das Finanzamt abführen. Da im Streitfall jedoch nicht abschließend geklärt werden konnte, ob die Werklieferung **entgeltlich** erfolgt war, verwies der BFH diese Frage an das zuständige Finanzgericht zurück. Dieses muss jetzt prüfen, ob die GbR dem Mieter ein Entgelt für die Dachsanierung gezahlt hat oder nicht.

Streckenprinzip:

Warum fällt bei internationalen Flügen keine Umsatzsteuer an?

Haben Sie sich schon einmal gefragt, warum bei **internationalen Flügen** oft **keine Umsatzsteuer** anfällt? Die Antwort auf diese Frage finden Sie in einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF).

Für die Umsatzbesteuerung bei Personenbeförderungen gilt das sogenannte Streckenprinzip. Danach muss deutsche Umsatzsteuer nur für den Streckenanteil bezahlt werden, der auf das Inland entfällt.

Beispiel: Eine Flugstrecke von Frankfurt nach Paris ist 500 km lang. Davon entfallen 150 km auf den inländischen Luftraum. Der Anteil der inländischen an der gesamten Beförderungsleistung beträgt also 30 %. Bei einem Nettoflugpreis von 200 € müssten daher 60 € (= 30 %) mit deutscher Umsatzsteuer belastet werden. Insgesamt fielen für den Flug also 11,40 € deutsche Umsatzsteuer an.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass diese Steuer erlassen wird, von der das BMF für **inländische Fluggesellschaften** auch regelmäßig Gebrauch macht. Voraussetzung ist nur, dass die Gesellschaft keine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis ausstellt.

Ausländische Airlines müssen den in Deutschland zurückgelegten Streckenanteil bei internationalen Beförderungen ebenfalls versteuern. Und auch hier kann das BMF die Steuer erlassen.



Dies funktioniert aber nur dann, wenn in dem Land, in dem die ausländische Fluggesellschaft ihren Sitz hat, für grenzüberschreitende Beförderungen durch Airlines mit Sitz in Deutschland ebenfalls keine Umsatz- oder ähnliche Steuer erhoben wird.

Hotelumsätze: Finanzamt kann Frühstückspreis nicht fiktiv erhöhen

Für die Vermietung von Hotel- und Pensionszimmern werden nur 7 % Umsatzsteuer fällig. Der Gesetzgeber beschränkt diese Steuerermäßigung allerdings auf die unmittelbar mit der Beherbergung zusammenhängenden Leistungen. Alle anderen Leistungen unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %. Dies gilt selbst dann, wenn für das vermietete Zimmer ein einheitlicher Preis vereinbart wird, in dem zusätzliche Leistungen zu 19 % Umsatzsteuer bereits enthalten sind.

Beispiel: Der einheitliche Zimmerpreis von 120 € enthält auch den Preis des Frühstücks. Dennoch muss der Hotelier den Gesamtpreis in einen Anteil zu 7 % Umsatzsteuer und einen Anteil zu 19 % Umsatzsteuer aufteilen.

In einem Streitfall, den das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) zu entscheiden hatte, ging es um eben diese Aufteilungsproblematik. Ein Betreiber mehrerer Hotels hatte für alle Häuser einen Frühstückspreis von 5 € pro Person festgesetzt. Das Finanzamt hielt dies für nicht angemessen und erhöhte den Frühstückspreis um 9 € für ein Hotel und um 10 € für ein weiteres.

Das FG beließ es dagegen bei der Kalkulation des Hoteliers, denn es fand, dass der **Frühstückspreis** mit 5 € **richtig angesetzt** worden war. Entscheidend war dabei, dass der Hotelier den Preis mit den Gästen so vereinbart hatte. Damit musste **keine Aufteilung** erfolgen. Dies ist dann nicht nötig, wenn ein **angemessenes Entgelt gesondert vereinbart** wird.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat 2013 entschieden, dass bei sogenannten Sparmenüs der Kaufpreis nach der einfachst möglichen Berechnungs- oder Bewertungsmethode aufzuteilen ist. Für diese Menüs zum Mitnehmen, die aus einem Getränk zu 19 % und Speisen zu 7 % Umsatzsteuer bestehen, muss die Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise erfolgen.

Nachhilfeinstitute: Umsatzsteuerbefreiung auch ohne Lehramtsquote

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat den Revisionen zweier **Nachhilfeinstitute** in Unterfranken stattgegeben: Es hat den Freistaat Bayern verpflichtet, den Instituten die Bescheinigungen zu erteilen, die für die **Umsatzsteuerbefreiung** von Unterrichtsleistungen erforderlich sind.

Unterrichtsleistungen sind prinzipiell von der Umsatzsteuer befreit. Die Leistungen privater Schulen und anderer allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen, sind steuerfrei. Allerdings muss es sich um staatlich genehmigte Ersatzschulen gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes oder nach dem Recht des jeweiligen Bundeslandes handeln. Selbst Einrichtungen, auf die diese Bedingung nicht zutrifft, können in den Genuss der Steuerbefreiung kommen, wenn ihnen die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Bei Nachhilfeeinrichtungen müssen die Lehrkräfte die erforderliche Eignung besitzen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte dazu entschieden, dass mindestens 25 % der beschäftigten Nachhilfekräfte die Befähigung für das Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen müssen. Die übrigen **Nachhilfelehrkräfte müssen fachlich geeignet sein**. Zudem muss sichergestellt sein, dass die voll ausgebildeten Lehrkräfte für pädagogische Fragen der übrigen Lehrkräfte unterstützend zur Verfügung stehen.

Nach Ansicht des BVerwG ist eine **Mindestquote an Personal mit Lehramtsbefähigung nicht erforderlich**. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass die Lehrkräfte geeignet sind, den Nachhilfeunterricht zu erteilen. Im Streitfall waren diese Mindestanforderungen aufgrund der im Einzelnen belegten Auswahl und Vorbildung der Lehrkräfte nach der Überzeugung des BVerwG erfüllt.

Umsatzsteuerliche Organschaft: Unerwartete Haftung bei Insolvenz der GmbH

Die Gründung einer GmbH soll die Haftungsrisiken einer unternehmerischen Tätigkeit für das Privatvermögen deutlich vermindern. Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) zeigt jedoch, dass bei der Umsatzsteuer ein gewisses Restrisiko für das Privatvermögen übrigbleibt. Gefahr droht hier von der sogenannten umsatzsteuerlichen Organschaft.



In dem Streitfall hatte ein **freiberuflich tätiger Rechtsanwalt** eine **Immobilienverwaltungs-GmbH** gegründet, an der er zu 100 % beteiligt und deren alleiniger Geschäftsführer er war. Außerdem vermietete er eine Einliegerwohnung in seinem privaten Wohnhaus und die dazugehörigen Nebenräume mit einer Gesamtläche von ca. 60 qm an die GmbH. Die monatliche Miete, die die GmbH zu zahlen hatte, betrug 420 € zuzüglich Nebenkosten von pauschal 170 €.

Als später das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet wurde, ging das Finanzamt von einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** zwischen dem Rechtsanwalt und der GmbH aus. Daher nahm es den **Anwalt für die Steuerrückstände der GmbH als Schuldner** in Anspruch.

Hinweis: Eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht, wenn ein Unternehmer an einer GmbH zu mehr als 50 % beteiligt ist (finanzielle Eingliederung). Außerdem muss er die Geschäftsführung der GmbH übernehmen (organisatorische Eingliederung). Schließlich müssen gewisse geschäftliche Beziehungen zwischen dem Unternehmer und der GmbH bestehen (wirtschaftliche Eingliederung).

Im Streitfall waren die ersten beiden Voraussetzungen unstrittig erfüllt. Der Rechtsanwalt vertrat allerdings die Ansicht, dass keine **wirtschaftliche Eingliederung** vorlag, weil die Vermietung an die GmbH nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung war. Das FG urteilte jedoch, dass bereits die **Vermietung der Geschäftsräume ausreichte**, um das Merkmal der wirtschaftlichen Eingliederung zu begründen.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt, dass derartige, zuerst scheinbar harmlose steuerliche Gestaltungen zu einem späteren Zeitpunkt - etwa im Fall einer Insolvenz - zu nachteiligen Konsequenzen führen können.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Schenkungsteuer:

Steuerklasse I gilt auch für den leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater

Wenn Ihnen jemand etwas schenkt oder vererbt, kann ein Teil davon steuerfrei bleiben. Die Höhe des Freibetrags hängt von der Steuerklasse ab, in die Sie aufgrund Ihres Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser bzw. Schenker eingeordnet werden. Es gibt drei Steuerklassen, wobei die erste Klasse die höchsten Freibeträge gewährt und unter anderem den Kindern des Erblassers bzw. Schenkers zusteht.

Das Finanzgericht Hessen (FG) musste unlängst darüber entscheiden, welche Steuerklasse einem Kind zusteht, das einen **Geldbetrag vom leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater geschenkt** bekommt. Das Kind war in der Ehe seiner leiblichen Mutter mit einem anderen Mann geboren worden, der die Vaterschaft nicht angefochten hatte. Der Kläger hatte seine **Vaterschaft** durch einen Gentest feststellen lassen und **notariell anerkannt**. Das Finanzamt setzte für die Schenkung Schenkungsteuer fest und wählte dabei die Steuerklasse III, da nach seiner Ansicht nur rechtlich anerkannte Kinder die **Voraussetzungen für die Steuerklasse I erfüllen**.

Das FG gab dem Vater jedoch recht. Der Begriff „Kind“ ist im Erbschaftsteuerrecht nicht definiert, so dass hier auf das bürgerliche Recht zurückgegriffen werden muss. Die Steuerklasse I ausschließlich rechtlichen Kindern zuzusprechen, ist demnach nicht sachgerecht. Vielmehr muss auch bei einer Schenkung berücksichtigt werden, dass einem leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater ebenfalls weitreichende Rechte zustehen.

Bei Erbschaften bzw. Schenkungen an Pflegekinder gilt nicht die Steuerklasse I, da zu diesen weder eine verwandtschaftliche noch eine rechtliche Beziehung besteht. Im Streitfall hatte die Beschenkte jedoch eine biologische Beziehung zum Schenker, so dass die Steuerklasse I und damit der **höhere Freibetrag** anzuwenden war.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde inzwischen Revision eingelegt. Das Familienbild hat sich in der Vergangenheit gewandelt und die Zahl der gleichgeschlechtlichen Eltern sowie der Patchworkfamilien ist gestiegen. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof dieser Wandlung Rechnung tragen wird.

Schenkungsteuer:

Wann beginnt der Zinslauf bei Hinterziehungszinsen?

Wenn Sie etwas geschenkt bekommen, kann es sein, dass Sie Schenkungsteuer zahlen müssen. Daher sind Sie verpflichtet, das Finanzamt innerhalb von drei Monaten schriftlich über die Schenkung in Kenntnis zu setzen. Lassen Sie sich zu viel Zeit mit der Meldung und zahlen die Schenkungsteuer dadurch erst verspätet, kann das Finanzamt Hinterziehungszinsen gegen Sie festsetzen. Fraglich ist jedoch, wann der Zinslauf für die Schenkungsteuer beginnt.



Das Finanzgericht Münster (FG) hatte hierzu über folgenden Fall zu entscheiden: Die Klägerin hatte diverse **Schenkungen** von ihrer Mutter erhalten. Diese meldete sie aber erst **drei Jahre nach dem Erhalt** durch eine **Selbstanzeige** nach.

Das Finanzamt erließ weitere drei Jahre nach der Selbstanzeige die **Steuerbescheide** und setzte **Hinterziehungszinsen** fest. Hierbei ging es davon aus, dass der Zinslauf elf Monate nach dem Stichtag der Schenkung begonnen hatte. Die elf Monate resultierten aus der dreimonatigen Anzeigefrist und der durchschnittlich achtmonatigen Bearbeitungsdauer durch das betreffende Finanzamt. Die Klägerin vertrat dagegen die Meinung, dass bei der **Berechnung des Zinslaufs** die tatsächliche Bearbeitungsdauer berücksichtigt werden müsse.

Das FG bestätigte weder die Auffassung der Klägerin noch die des Finanzamts. Bei der Schenkungsteuer gibt es keinen allgemeinen Veranlagungsschluss. Für den Beginn des Zinslaufs ist die Frage entscheidend, **zu welchem Zeitpunkt die Steuer bei einem ordnungsgemäßen Vorgehen festgesetzt worden wäre**. Nach der Ansicht des FG errechnet sich der Beginn des Zinslaufs wie folgt:

- drei Monate Frist für die Anzeige der Schenkung beim Finanzamt plus
- ein Monat Frist für die Abgabe der Steuererklärung plus
- durchschnittliche Bearbeitungsdauer des zuständigen Finanzamts (im Streitfall acht Monate).

So ergab sich ein Zinslaufbeginn zwölf Monate nach der Schenkung. Es war für die Berechnung nicht entscheidend, dass die Bearbeitung tatsächlich länger gedauert hatte. Das Finanzamt musste die Hinterziehungszinsen letztlich nochmals neu berechnen.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde bereits Revision eingelegt. Bisher ist der Beginn des Zinslaufs bei Hinterziehungszinsen zur Schenkungsteuer noch nicht höchstrichterlich geklärt, so dass man sich vom Urteil des Bundesfinanzhofs mehr Klarheit erhoffen kann.

Gewerbsteuer

Gewerbsteuerpflicht rechtens: EDV-Berater übt keine freiberufliche Tätigkeit aus

Wird ein Erwerbstätiger als Freiberufler anerkannt, wird er vom Finanzamt bzw. von der Stadt nicht zur Gewerbesteuer herangezogen. Das Einkommensteuergesetz enthält bestimmte „Katalogberufe“, die als freiberuflich gelten, darunter die Tätigkeit als Rechtsanwalt, Arzt, Ingenieur und Architekt.

Hinweis: Darüber hinaus werden auch Tätigkeiten als freiberuflich eingestuft, die diesen Katalogberufen ähnlich sind. So erkennt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) beispielsweise die Tätigkeit eines Diplom-Informatikers als ingenieurähnlich und damit freiberuflich an.

Eine solche Ähnlichkeit wollte kürzlich ein selbständiger EDV-Berater für seine Tätigkeit durchsetzen, der seine Informatikkenntnisse größtenteils autodidaktisch erworben hatte. Das Finanzgericht (FG) hatte in erster Instanz eine Einordnung als Freiberufler abgelehnt, woraufhin der Berater vor den BFH zog und geltend machte, dass die Finanzrichter eine Wissensprüfung bei ihm hätten durchführen müssen. Über einen solchen Test hätte er die erforderliche Breite und Tiefe seiner Vorbildung nachweisen und eine Einordnung als Freiberufler erreichen können.

Der BFH beließ es jedoch bei der Einordnung des Beraters als Gewerbetreibender und erklärte, dass keine freiberufliche Ingenieur- oder ingenieurähnliche Tätigkeit vorgelegen hatte. **Autodidakten können nur als ingenieurähnlich** eingeordnet werden, **wenn sie Erfahrungen und Kenntnisse in allen Kernbereichen des entsprechenden Katalogberufs nachweisen**. Die Bundesrichter folgten der Einschätzung des FG, wonach das Wissen des EDV-Beraters nicht mit den Kenntnissen eines Wirtschaftsinformatikers vergleichbar war. Dem Berater fehlten nach Aussage eines Sachverständigen und eines Gutachters die erforderlichen Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, Statistik und Operations Research, die für Diplom-Informatiker essentiell sind. Bei derartigen Wissenslücken erübrigt sich nach BFH-Auffassung eine Wissensprüfung.

Hinweis: Der Entscheidungsfall zeigt, dass Autodidakten hohe Hürden nehmen müssen, um mit ihrer Tätigkeit als ingenieurähnlich und damit freiberuflich anerkannt zu werden.



Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer: Anteilsvereinigung nach Schenkung im Fokus

Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen ziehen häufig komplexe steuerrechtliche Folgen nach sich. Gehört zum Vermögen der betroffenen Gesellschaft inländischer Grundbesitz, müssen alle Beteiligten auch grunderwerbsteuerliche Auswirkungen einkalkulieren.

Ein aktueller Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, welche teuren Konsequenzen sich allein aus grunderwerbsteuerlicher Sicht ergeben können: Im vorliegenden Fall war ein Vater Alleingesellschafter einer grundbesitzenden GmbH gewesen. Im Jahr 2008 hatte er seinen Geschäftsanteil in vier (gleich hohe) Anteile aufgeteilt und im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an seine vier Töchter verschenkt. Nach den Regelungen im Übertragungsvertrag waren die Töchter verpflichtet gewesen, ihre erhaltenen Teilgeschäftsanteile innerhalb einer Dreimonatsfrist in eine GmbH & Co. KG (KG) einzubringen, was sie letztlich auch taten (ohne Erhalt einer Gegenleistung).

Das Finanzamt wertete die Einbringung als Anteilsvereinigung (= grunderwerbsteuerlicher Erwerbsvorgang) und setzte dementsprechend Grunderwerbsteuer von 52.202 € fest. Die KG hielt dem entgegen, dass Grundstücksschenkungen unter Lebenden (im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) nach dem Grunderwerbsteuergesetz von der Besteuerung auszunehmen sind. Das Amt lehnte die Anwendung der Steuerbefreiung ab und verwies darauf, dass die Anteilsvereinigung nicht mit der Annahme der Schenkung vollzogen worden sei.

Der BFH urteilte, dass das Finanzamt die **Einbringung der Anteile** zu Recht als **grunderwerbsteuerlich relevante Anteilsvereinigung** besteuert hatte. Zwar ist die Grunderwerbsteuerbefreiung für Grundstücksschenkungen unter Lebenden durchaus auch auf Anteilsvereinigungen anwendbar, sofern die Übertragung der Anteile an der grundbesitzenden Gesellschaft sowohl der Schenkungsteuer als auch der Grunderwerbsteuer unterliegt. **Ausgeschlossen ist die Befreiung jedoch, wenn der grunderwerbsteuerliche Erwerbsvorgang - wie im Urteilsfall - erst nach der Schenkung der Anteile (aufgrund weiterer Rechtsvorgänge) eintritt.** Im vorliegenden Fall beruhte die (besteuerte) Anteilsvereinigung nicht auf der vorherigen freigebigen Zuwendung der GmbH-Teilgeschäftsanteile. Die Einbringung der Anteile durch die Töchter als Kommanditistinnen war durch deren Gesellschaftsverhältnis veranlasst und damit keine freigebige Zuwendung.

Einheitlicher Erwerbsgegenstand: Baukosten dürfen nachträglich in Berechnung der Grunderwerbsteuer einbezogen werden

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und anschließend bebauen lassen, kann es vorkommen, dass das Finanzamt die Grunderwerbsteuer nicht nur auf den reinen Bodenwert, sondern auch auf die Bauerrichtungskosten berechnet. Ursächlich hierfür ist die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), nach der auch Bauerrichtungskosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer eingerechnet werden können, wenn zwischen Grundstückskaufvertrag und Bauvertrag ein rechtlicher oder sachlicher Zusammenhang besteht (sog. einheitlicher Erwerbsgegenstand).

Hinweis: Durch die Einrechnung der Baukosten erhöht sich die Grunderwerbsteuer nicht selten um mehrere Tausend Euro - diese ungeplanten Ausgaben können Bauherren in ernste finanzielle Nöte bringen.

Wird der Bauerrichtungsvertrag erst geschlossen, nachdem der Grundstückskauf abgewickelt ist und das Finanzamt die Grunderwerbsteuer (unter Ansatz des Bodenwerts) festgesetzt hat, kann das Amt berechtigt sein, die ursprüngliche Steuerfestsetzung zu ändern und die Bauerrichtungskosten nachträglich in die Steuerberechnung einzubeziehen - dies geht aus einem neuen Urteil des BFH hervor. Das Gericht wertet den **Abschluss des Bauerrichtungsvertrags** als ein **nachträgliches Ereignis, das die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer auf den Zeitpunkt des Grundstückserwerbs (um die Bauerrichtungskosten) erhöht.**

Hinweis: Sofern das Finanzamt die Grunderwerbsteuer zunächst nur auf den reinen Bodenwert berechnet, können Bauherren also nicht davon ausgehen, dass das Amt an der späteren Erhöhung der Grunderwerbsteuer gehindert ist.



Verfahrensrecht

Änderung des Steuerbescheids: Wenn der Sachbearbeiter einen Fehler des Außenprüfers übernimmt

Das Finanzamt kann einen Steuerbescheid ändern, wenn dieser Schreib- bzw. Rechenfehler oder ähnliche „offenbare Unrichtigkeiten“ enthält. Die Änderung kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist sowohl zu Ihren Gunsten als auch zu Ihren Ungunsten erfolgen. Offenbare Unrichtigkeiten sind Fehler, die sozusagen mechanisch passieren, und nicht solche, bei denen der Sachbearbeiter zum Beispiel aus Versehen einen falschen Paragraphen berücksichtigt hat.

Kürzlich musste das Finanzgericht München (FG) darüber entscheiden, ob das Finanzamt einen **Steuerbescheid** zu Recht **aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit geändert** hatte. Geklagt hatte der Insolvenzverwalter einer GmbH. Diese hatte in ihrer Umsatzsteuererklärung einen Umsatzsteuerbetrag von -200.000 € ermittelt.

Das Finanzamt führte zwei Sonderprüfungen durch und setzte die Umsatzsteuer zuerst auf -100.000 € und anschließend auf -50.000 € fest. Nach einer weiteren Betriebsprüfung vermerkte der Prüfer im Bericht einen ausgewiesenen „Unterschied“ zum letzten Bescheid von 0 €.

Aufgrund des Prüfberichts erließ das Finanzamt einen geänderten Bescheid mit einem Umsatzsteuerbetrag von -100.000 €. Diesen korrigierte es dann noch einmal und setzte die Umsatzsteuer auf -50.000 € fest. Der Prüfer war bei der Betriebsprüfung von einem falschen Wert ausgegangen, den das Finanzamt anschließend übernommen hatte. Der Insolvenzverwalter wollte die erneute Berichtigung auf -50.000 € nicht akzeptieren und klagte dagegen.

Das FG entschied jedoch, dass das Finanzamt den Bescheid zu Recht geändert hatte. Denn eine Berichtigung ist auch dann möglich, wenn ein **mechanisches Versehen des Außenprüfers** zur Unrichtigkeit des Prüfungsberichts geführt hat und dieser **Fehler vom Sachbearbeiter** bei der Auswertung des Berichts **ungeprüft übernommen** worden ist. Damit lag eine offenbare Unrichtigkeit vor, aufgrund derer der Bescheid geändert werden konnte.

Weder die Bearbeiterin noch der Sachgebietsleiter hatten die beim Bescheiderlass angezeigten Prüfhinweise beachtet. Dies interpretierte das FG als weiteren Hinweis auf ein mechanisches Versehen.

Ehegatten-Photovoltaikanlage: Wann keine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung nötig ist

Wenn Sie gemeinsam mit anderen Personen Einkünfte aus einer Quelle erzielen, verlangt das Finanzamt eine sogenannte gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung. Darin werden alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Einkunftsquelle erfasst und das Ergebnis wird auf die einzelnen Personen verteilt. Das Finanzamt kann auf eine solche Steuererklärung verzichten, wenn der Fall von geringer Bedeutung ist. Ob das bei einer **Ehegatten-Photovoltaikanlage** zutrifft, hatte das Finanzgericht Niedersachsen (FG) zu klären.

Ein Ehepaar hatte auf dem gemeinsamen Wohnhaus eine Photovoltaikanlage installiert. Der damit erzeugte Strom wurde teilweise selbst genutzt und teilweise an einen Stromversorger veräußert. In ihrer Einkommensteuererklärung gaben die Eheleute ihren Gewinn an und reichten ferner eine Umsatzsteuer- und eine Gewerbesteuererklärung für die Anlage ein. Eine **gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung** gaben sie **nicht** ab. Daraufhin schätzte das Finanzamt die Einkünfte anhand der vorliegenden Gewinnermittlung und stellte diese gesondert und einheitlich fest. Die Eheleute waren dagegen der Meinung, ihr Fall sei von geringer Bedeutung.

Das FG gab ihnen recht. Ein **Fall von geringer Bedeutung** liegt nämlich vor, wenn

- der Sachverhalt leicht überschaubar ist,
- die Einkunftshöhe unkompliziert ermittelt und zugeordnet werden kann und
- keine Gefahr besteht, dass verschiedene Sachbearbeiter widersprüchliche Entscheidungen über denselben Fall fällen würden.



Im Streitfall waren Einkunftsart und Beteiligungsverhältnisse unstrittig und die Anzahl der Geschäftsvorfälle mit der Photovoltaikanlage übersichtlich. Das Finanzamt sah die Gefahr vielmehr darin, dass für die Umsatzsteuererklärung ein anderer Sachbearbeiter zuständig war als für die Einkommensteuererklärung.

Dieser Einschätzung folgte das FG jedoch nicht, denn der Gesetzgeber sieht eher solche Fälle als gefährlich an, in denen - anders als im Streitfall - unterschiedliche Finanzämter für die Beteiligten zuständig sind. Es lag also ein Fall von geringer Bedeutung vor.

Hinweis: Wenn Sie in einem ähnlichen Fall keine Feststellungserklärung abgeben wollen, sollten Sie bei Ihrem Finanzamt zumindest einen Bescheid beantragen, dass Sie keine Erklärung abgeben müssen. Dann sind Sie auf der sicheren Seite.

Vorweg angeforderte Steuererklärung: BFH bringt Verspätungszuschlag zu Fall

Steuererklärungen für das Jahr 2016 mussten grundsätzlich bis zum 31.05.2017 beim Finanzamt eingereicht werden. Wie bereits in den Vorjahren dürfen sich steuerlich beratene Bürger jedoch noch bis zum 31.12.2017 Zeit lassen - in Hessen sogar bis zum 28.02.2018. Unabhängig davon haben die Finanzämter in allen Bundesländern die Möglichkeit, bestimmte Steuererklärungen vor Ablauf der allgemein verlängerten Fristen anzufordern.

Hinweis: Von dieser Möglichkeit der sogenannten Vorweganforderung machen die Ämter beispielsweise Gebrauch, wenn die Erklärungen früherer Jahre verspätet eingereicht wurden oder eine hohe Abschlusszahlung zu erwarten ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich nun mit einem Fall beschäftigt, in dem ein Finanzamt die Einkommensteuererklärung 2010 eines steuerlich beratenen Bürgers vorab zum 31.08.2011 angefordert hatte (reguläre Abgabefrist war der 31.12.2011). Das Amt hatte hierbei lediglich die formelhafte Begründung abgegeben, dass es „im Interesse“ einer ordnungsgemäßen Durchführung des Besteuerungsverfahrens handle.

Der Steuerberater reichte die Erklärung erst zum 07.12.2011 ein, woraufhin das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von 880 € gegen den Steuerbürger festsetzte. Im dagegen gerichteten Einspruchs- und Klageverfahren machte der Bürger geltend, dass die Aufforderung zur vorzeitigen Erklärungsabgabe (als Ermessensentscheidung) nicht ausreichend begründet worden war.

Der BFH urteilte, dass die vorzeitige Anforderung der Einkommensteuererklärung rechtswidrig und der Verspätungszuschlag somit aufzuheben war. Entscheidend war für das Gericht die **unzureichende Begründung der Vorweganforderung**. Zwar kann die Finanzbehörde einen Begründungsmangel nach der Abgabenordnung durch das **Nachschieben einer Begründung** nachträglich beseitigen. Für eine solche „Heilung“ ist es nach Gerichtsmeinung jedoch **zu spät, wenn sich die Aufforderung** zur vorzeitigen Erklärungsabgabe - wie im Urteilsfall - bereits (vor Einlegung des Einspruchs) **durch die Abgabe der Steuererklärung erledigt** hat.

Kindergeld mit Auslandsbezug: Bescheid einer örtlich unzuständigen Familienkasse ist nicht nichtig

Für grenzüberschreitende Kindergeldfälle hat die Bundesagentur für Arbeit die Zuständigkeit bei bestimmten Familienkassen gebündelt. Hat ein Anspruchsberechtigter oder ein Kind seinen Wohnsitz beispielsweise in Polen, ist für diese Fälle bundesweit die Familienkasse Sachsen zuständig.

Welche verfahrensrechtlichen Folgen eintreten, wenn eine unzuständige Familienkasse über einen Kindergeldfall mit Auslandsbezug entscheidet, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) aufgearbeitet. Im vorliegenden Fall hatte eine in Berlin lebende und versicherungspflichtig beschäftigte polnische Mutter für ihre in Polen beim Vater lebende Tochter Kindergeld bei der unzuständigen Familienkasse Berlin-Brandenburg beantragt. Die Kasse hatte den Antrag abgelehnt und darauf verwiesen, dass das Kindergeld dem in Polen lebenden Vater zustehe. Der dagegen gerichtete Einspruch wurde schließlich von der Familienkasse Sachsen zurückgewiesen. Die Mutter klagte dagegen und erhielt vom Finanzgericht zunächst Recht. Die Finanzrichter hoben die Einspruchsentscheidung auf und erklärten, dass der ursprüngliche Ablehnungsbescheid der Familienkasse Berlin-Brandenburg lediglich regele, dass die Mutter gegen diese Behörde keinen Kindergeldanspruch habe. Die Ablehnung sage nichts darüber aus, ob Ansprüche gegen andere Kindergeldkassen bestehen - die Mutter müsse daher bei der Familienkasse Sachsen einen neuen Kindergeldantrag stellen.



Der BFH wies die Klage der Mutter in zweiter Instanz jedoch ab und erklärte, dass der Ablehnungsbescheid der unzuständigen Familienkasse Berlin-Brandenburg nicht nichtig war. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass die **Zuständigkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit** keine sachliche, sondern **lediglich eine örtliche Zuständigkeit ihrer Familienkassen begründet**. Die Familienkasse Berlin-Brandenburg war nach Gerichtsmeinung berechtigt,

- ihren Ablehnungsbescheid nach dem Einspruch entweder aufzuheben und den Kindergeldantrag an die örtlich zuständige Familienkasse weiterzuleiten oder
- den Bescheid aufrechtzuerhalten und den Einspruch der zuständigen Familienkasse zu überlassen.

Für letztere zulässige Variante hatte sich die Familienkasse Berlin-Brandenburg im Urteilsfall entschieden.

Hinweis: Die Ablehnung des Kindergeldantrags war nach Ansicht des BFH auch materiell rechtmäßig, weil der geschiedene Ehemann der Mutter durch die Haushaltsaufnahme der Tochter vorrangig kindergeldberechtigt war.

Verfrühte Klagerücknahme: Kein Steuererlass aus Billigkeitsgründen

Wer in einem Rechtsstreit mit dem Finanzamt seine Klage zu früh zurücknimmt, kann diesen Fehler später in der Regel nicht über einen Antrag auf einen Steuererlass aus Billigkeitsgründen „ausbügeln“ - dies geht aus einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor, dem ein kurioser Fall zugrunde lag:

Ein Steuerbürger führte vor dem Niedersächsischen Finanzgericht einen Rechtsstreit gegen sein Finanzamt. Wenige Tage nachdem sein Prozessbevollmächtigter im Zuge eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) persönlich Unterlagen beim Amt nachgereicht hatte, nahm der Steuerbürger seine Klage zurück. Nach seiner Darstellung habe der Sachbearbeiter im Finanzamt die Prüfung der Unterlagen zugesichert und AdV gewährt, woraufhin er seine Klage im guten Glauben zurückgenommen habe, da er den Zweck der Klage durch die Zusage der Prüfung als erfüllt angesehen habe. Doch es kam, wie es kommen musste: Das Finanzamt änderte die mit der Klage angefochtenen Bescheide letztlich nicht.

Der Steuerbürger sah sich getäuscht und wollte vor dem BFH erreichen, seine Steuerlast durch eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen zu mindern. Die Bundesrichter lehnten jedoch ab und verwiesen darauf, dass er seine **Klagerücknahme selbst zu vertreten** hatte. Er war **steuerfachkundig vertreten** gewesen und hatte seine **Klage aus eigenem Antrieb und aus eigenen Erwägungen heraus zurückgenommen**.

Hinweis: Wer seine Klage zurücknimmt, bewirkt die Bestandskraft des angefochtenen Steuerbescheids und beraubt sich einer wichtigen Änderungsmöglichkeit der Abgabenordnung.

Stundungen, Erlasse & Co.: Oberste Finanzbehörden regeln Zuständigkeiten

Wer ist in den Länderfinanzverwaltungen für Stundungen, Erlasse und Billigkeitsmaßnahmen zuständig? Die obersten Finanzbehörden der Länder haben kürzlich erklärt, welche Ebenen der Finanzverwaltungen eingeschaltet werden müssen, sofern Landessteuern oder sonstige durch Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern und Abgaben betroffen sind.

Bei **Stundungen** bestehen - je nach Betrag und Dauer - folgende Zuständigkeitsregeln:

- **Beträge bis 100.000 €/bis sechs Monate:** Die Finanzämter dürfen Beträge bis zu dieser Höhe zeitlich unbegrenzt in eigener Zuständigkeit stunden; für höhere Beträge ist dieser „Alleingang“ nur bis zu einer Dauer von sechs Monaten zulässig.
- **Beträge bis 250.000 €/bis zwölf Monate:** Eine zeitlich unbegrenzte Stundung von Beträgen bis zu dieser Höhe und eine Stundung von höheren Beträgen bis zu zwölf Monaten sind nur mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion zulässig.
- **Übrige Fälle:** In allen übrigen Fällen muss die Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde eingeholt werden.

Bei einer abweichenden Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen, einem Steuererlass, einem **Verzicht auf Stundungszinsen und einem Verzicht auf Aussetzungszinsen** gelten folgende Betragsgrenzen:



- **Beträge bis 20.000 €:** Über Beträge bis zu dieser Höhe können die Finanzämter in eigener Zuständigkeit entscheiden. Gleiches gilt für Säumniszuschläge, deren Erhebung nicht mit dem gesetzlichen Sinn und Zweck zu vereinbaren ist und deshalb ein teilweiser oder vollständiger Erlass der kraft Gesetzes verwirkten Säumniszuschläge aus Gründen sachlicher Unbilligkeit geboten ist (in unbegrenzter Höhe).
- **Beträge bis 100.000 €:** Bei Billigkeitsmaßnahmen für Beträge bis zu dieser Höhe muss die Zustimmung der Oberfinanzdirektion eingeholt werden.
- **Übrige Fälle:** In allen übrigen Fällen müssen die Finanzämter die Zustimmung ihrer obersten Landesfinanzbehörde einholen.

Bei der **Niederschlagung einer Steuer** ist die Zustimmung der Oberfinanzdirektion bei Beträgen oberhalb von 125.000 € erforderlich. Keine Zustimmung ist einzuholen, wenn Insolvenzforderungen niedergeschlagen werden sollen oder wenn bereits innerhalb der letzten zwölf Monate eine Zustimmung zur Niederschlagung der Steuern dieser Steuerart und dieses Veranlagungszeitraums erteilt worden ist.

Neues Merkblatt: BMF überarbeitet Aussagen zum Verzicht auf Schiedsverfahren

Ist ein Steuerbürger der Auffassung, dass seine Besteuerung gegen ein Doppelbesteuerungsabkommen oder die sogenannte EU-Schiedskonvention verstößt, kann er ein sogenanntes Verständigungsverfahren beantragen; zuständig hierfür ist in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern.

Hinweis: Da das Verständigungsverfahren der Abgrenzung von Steueransprüchen zwischen zwei Staaten dient, sind Verfahrenspartner allein die beteiligten Vertragsstaaten, nicht jedoch der Steuerbürger selbst. Letzterer wird jedoch über die Entwicklung des Verfahrens informiert; die Verständigungslösung wird zudem erst verbindlich, wenn der Steuerbürger sich mit ihr schriftlich einverstanden erklärt, auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet und anhängige Rechtsmittel zurücknimmt.

Können sich die Mitgliedstaaten nicht innerhalb von zwei Jahren auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung verständigen, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt, durch das die Doppelbesteuerung auf jeden Fall beseitigt wird.

Bereits 2006 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) ausführlich dargestellt, welche Rechtsgrundsätze für die internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten. Knapp elf Jahre später hat das BMF nun in einem neuen Schreiben die Grundsätze zum Verzicht auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens überarbeitet. Danach gilt:

- **Recht des Steuerbürgers:** Der Zugang zu einem Verständigungs- oder Schiedsverfahren ist ein gesetzlich verankertes Recht des Steuerbürgers und darf von der Finanzverwaltung nicht behindert werden.
- **Sachverhalt nach tatsächlicher Verständigung:** Wurde in einem Fall aufgrund schwierig zu ermittelnder tatsächlicher Umstände eine tatsächliche Verständigung über den (der Steuerfestsetzung zugrunde liegenden) Sachverhalt abgeschlossen, kann der Sachverhalt in einem späteren Verständigungs- oder Schiedsverfahren regelmäßig nicht mehr nachträglich beweissicher festgestellt werden. Beantragt ein Steuerbürger eine tatsächliche Verständigung, ist es daher sachgerecht, den Abschluss einer solchen Verständigung davon abhängig zu machen, dass er darauf verzichtet, den Inhalt der Verständigung zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens zu machen. Um widersprechende Sachverhaltsfestlegungen bei verbundenen Unternehmen zu vermeiden, sollte auch das verbundene ausländische Unternehmen darauf verzichten, den Inhalt der tatsächlichen Verständigung zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens zu machen.
- **Verzicht auf Durchführung eines Schiedsverfahrens:** Wurde der Verzicht zur Durchführung eines Schiedsverfahrens erklärt, stimmt die deutsche Finanzverwaltung zwar der Eröffnung eines Verständigungsverfahrens zu, sie wird jedoch im Verständigungsverfahren - aufgrund der Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung - keine Abweichung von der darin geregelten Sachverhaltsfestlegung akzeptieren; bei ausbleibender Einigung im Verständigungsverfahren wird sie insoweit kein Schiedsverfahren führen. Bei verbundenen Unternehmen gilt dies nur dann, wenn Verzichtserklärungen sowohl des inländischen als auch des ausländischen Unternehmens vorliegen.



Treuhandmodelle im Einlagengeschäft: Kapitalertragsteuerabzug obliegt dem inländischen Kreditinstitut

Damit Bankkunden im Einlagengeschäft aus einer möglichst breiten Angebotspalette wählen können, offerieren Kreditinstitute ihnen mitunter auch Zinsprodukte Dritter. Wie bei solchen **Treuhandmodellen** der **Steuerabzug auf die Kapitalerträge** abzuwickeln ist, hat nun das Bundesfinanzministerium (BMF) dargelegt:

- **Betroffene Treuhandmodelle:** Das BMF bezieht sich auf externe Zinsprodukte, bei denen das Kreditinstitut die Anlagebeträge nicht selbst als Schuldner verzinst, sondern an andere Institute (Anlageinstitute) im In- und Ausland weiterreicht.
- **Verfahrensweise:** Die entsprechenden Tages- und Festgeldangebote dieser externen Anlageinstitute werden durch Servicedienstleister ermittelt und den Kreditinstituten über eine Anlageplattform zur Verfügung gestellt. Das Kreditinstitut wählt von dieser Plattform schließlich passende Angebote für seine Kunden aus; der Kunde trifft auf dieser Basis eine konkrete Anlageentscheidung (aufgrund gesonderter Nutzungsvereinbarung zwischen ihm und dem Kreditinstitut).
- **Geldfluss:** Hat sich der Kunde für ein externes Zinsprodukt entschieden, werden die eingesammelten Anlagebeträge vom Kreditinstitut auf ein Sammelkonto oder ein kundenspezifisches offenes Treuhandkonto bei dem Anlageinstitut übertragen - das Kreditinstitut führt das Treuhandkonto bei dem Anlageinstitut im eigenen Namen, aber für Rechnung seiner Kunden. Gehen Rückzahlungen und Zinserträge auf dem Treuhandkonto ein, werden sie durch das Kreditinstitut an den jeweiligen Kunden ausgezahlt.
- **Anlageart:** Da das Kreditinstitut mit seinem Kunden (neben dem Kontovertrag) eine zusätzliche gesonderte Nutzungsvereinbarung geschlossen hat, werden die Anlegergelder im Ergebnis nicht bei dem kontoführenden Kreditinstitut angelegt, sondern bei dem jeweils ausgewählten Anlageinstitut.
- **Kapitalertragsteuerabzug:** Das BMF erklärt, dass der Kapitalertragsteuerabzug auch bei nichtverbriefen Kapitalforderungen in Gestalt von Tages- und Festgeldanlagen, die durch ein Kreditinstitut aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden auf ein Treuhandkonto bei einem anderen in- oder ausländischen Anlageinstitut übertragen werden, demjenigen Kreditinstitut obliegt, das die Kapitalerträge letztlich an seine Kunden auszahlt.
- **Übergangsregelung:** Das BMF beanstandet es nicht, wenn der Kapitalertragsteuerabzug nach den vorgenannten „Zuständigkeitsregeln“ erst für Zinszahlungen angewandt wird, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2017 zufließen.